

Serie (5): Schweinegrippe-Impfung als Arbeitsunfall?

Wie bereits in Teil 1 dieser Serie „Versicherungsschutz“ (in: „Der Feuerwehrmann“, Ausgabe 4/2009) ausführlich erläutert, sind grundsätzlich alle Tätigkeiten der Angehörigen der Feuerwehren versichert, die in einem engen Zusammenhang mit den Aufgaben der Feuerwehr stehen.

Sogenannte Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit (zum Beispiel Besorgung von Medikamenten oder auch Spaziergänge an der frischen Luft) gehören grundsätzlich zum unversicherten persönlichen Lebensbereich, für den ein Versicherungsschutz ausscheiden muss. Das Interesse des Versicherten an einer guten Gesundheit überwiegt prinzipiell das Interesse, welches der „Arbeitgeber“ an gesunden Mitarbeitern hat. Es gibt aber Ausnahmen, die mit Blick auf die bevorstehenden Impfungen gegen die neue Influenza („Schweinegrippe“) dargestellt werden sollen.

Eine solche Ausnahme besteht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Beispiel, sofern es um eine besondere, mit der versicherten Tätigkeit verbundene Gefährdung handelt, die eine Gripeschutzimpfung über die allgemeine Gesundheitsvorsorge hinaus erforderlich gemacht hat (Urteil vom 31.1.1974, Az.: 2 RU 277/73).

Da gelegentlich Zweifel an der Verträglichkeit des Impfstoffes geäußert worden sind, soll hier ausdrücklich betont werden, dass auch Erkrankungen durch die Auswirkungen des Impfstoffes auf den Körper versichert sind. In diesem Fall setzt eine Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung nämlich voraus, dass die Impfung selbst mit dem Versicherungsverhältnis im ursächlichen Zusammenhang steht. Dass eine besondere, mit der Tätigkeit als Angehöriger der Feuerwehr verbundene Gefährdung, die eine Gripeschutzimpfung über die allgemeine Gesundheitsvorsorge hinaus erforderlich macht, besteht, ergibt sich auch aus der Influenzaschutzimpfungs-Verordnung (ISchGKVLV) vom 19.8.2009.

Danach ist eine Impfung der Angehörigen der Feuerwehren gegen die Schweinegrippe zwar nicht zwingend, aber diese Personen sollten nach Ansicht des Bundesgesundheitsministeriums vorrangig geimpft werden, weil die „Kräfte der Feuerwehren zu unterstützenden Maßnahmen herangezogen werden können, bei denen sie in erhöhtem Maße Kontakt zu Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen haben können“. Auf Grund dieser besonderen Gefährdung besteht bei Angehörigen der Feuerwehren Versicherungsschutz bei den Wegen zum und vom Ort der Impfung als auch bei der Impfung selbst, so dass auch eine Erkrankung durch die Auswirkung des Impfstoffes versichert ist.

Hinweis:

Text der ISchGKVLV: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/ischgkvlv/gesamt.pdf>